

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg-Thening, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2012, 10.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021, 15.12.2022 und 14.12.2023 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Kirchberg-Thening erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Kirchberg-Thening (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 netto EUR 31,00, mindestens aber EUR 4.650,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu wohn- und gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Für rein land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellplätze für land- und forstwirtschaftlichen KFZ und Maschinen), soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen und diese Dachwässer an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, erfolgt ein Abschlag von 80 % der Berechnungsfläche. Werden Nebengebäude oder Räume überwiegend über das übliche Maß hinaus für andere Zwecke verwendet (z.B. als Schlacht- und Kühlräume), ist für solche die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 vorzunehmen.

- (3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Liegenschaftseigentümer die Kosten zur Gänze zu tragen.
- (5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer, Bauberechtigten oder Bauwerkseigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben
- a) eine jährliche verbrauchsunabhängige Kanalbenutzungsgebühr (= Grundgebühr) in Höhe von netto **€ 1,51 je m²** der Bemessungsgrundlage nach § 2 zu entrichten.
 - b) für ein angeschlossenes Grundstück eine Mindestgrundgebühr für eine Fläche von 100 m² zu entrichten.
 - c) zusätzlich zur jährlichen Grundgebühr eine jährliche verbrauchsabhängige Gebühr je gemeldetem Einwohner (personenbezogene Gebühr) in Höhe von netto **€ 108,01** zu entrichten, wobei die Anzahl der Bewohner nach festgelegten Stichtagen ermittelt wird. Für die Ermittlung der Einwohner werden folgende Stichtage festgelegt: jeweils 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres.
 - d) für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Personen mit gemeldetem Nebenwohnsitz in der Gemeinde Anspruch auf eine 50%ige Ermäßigung auf die verbrauchsabhängige Gebühr.
 - e) für Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen (= mehrgeschossiger Wohnbau – jedoch kein verdichteter Flachbau) eine Ermäßigung von 15% auf die verbrauchsunabhängige Gebühr.

- f) bei Betrieben und bei gemischt genutzten Gebäuden (betriebliche und private Nutzung) neben der verbrauchsunabhängigen Gebühr nach lit. a eine verbrauchsabhängige Gebühr nach den Verbrauchsdaten der letzten Jahresabrechnung (Wasserjahresverbrauch in m³) zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt netto **€ 2,52 je m³**.

Bei Einleitung von Fremdwasser in den Kanal, das nicht aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür wird auf privatrechtlicher Basis durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Jahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenützungsgebühr beginnt mit dem auf den erfolgten Kanalanschluss an das öffentliche Kanalnetz folgenden Monatsersten.
- (5) Bei Änderung an bestehenden Gebäuden, die keiner Baubewilligung unterliegen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Umbauarbeiten.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Sonderbestimmungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024.

Die Bürgermeister:
Peter Michael Breitenauer e.h.